

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Janine Wissler, Dr. Gesine Lötzsch, Christian Görke, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/14012 –**

Die Folgen der Insolvenz der Signa-Gruppe für deutsche Banken, Versicherungen, den Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes und die politischen Schlussfolgerungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Insolvenz der Signa-Gruppe samt ihrer Tochter Galeria Karstadt Kaufhof liegt nun schon bald ein Jahr zurück. Seitdem wurden für die einzelnen Teilgesellschaften der Signa-Gruppe verschiedene Insolvenz- und Sanierungsverfahren beschritten, im April 2024 hat die Signa-Holding als Unternehmensdachgesellschaft selbst Konkurs beantragt. Die Fragestellerinnen und Fragesteller bitten die Bundesregierung im Lichte der Entwicklungen der vergangenen Monate um deren aktuelle Einschätzung zu den finanziellen Folgen der Insolvenz für die in Deutschland ansässigen Gläubiger und Eigenkapitalgeber der Signa-Gruppe und die damit eventuell einhergehenden Folgen für die öffentlichen Haushalte. Ebenso erbitten die Fragesteller, die bis zum aktuellen Zeitpunkt aus dem Fall Signa aus Sicht der Bundesregierung zu ziehenden Schlussfolgerungen darzulegen und mögliche politische Maßnahmen zu benennen.

1. Wie haben sich die Anzahl der von deutschen Gläubigern gemeldeten Groß- und Millionenkredite an die Signa-Gruppe und die Kreditsummen entwickelt (bitte seit 2010 jährlich und seit 2020 quartalsweise aufschlüsseln)?

Die Signa-Gruppe gehört nach § 19 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) im Meldewesen der Aufsicht zur Kreditnehmereinheit „Ingeborg-Benko-Gruppe“, daher beziehen sich die nachstehenden Antworten auf die zur Ingeborg-Benko-Gruppe vorliegenden Daten.

Da sich die Antworten auf eine einzelne Kreditnehmereinheit beziehen, sind Teile dieser Antwort als vertraulich zu behandeln. Zwar können einfachgesetzliche Verschwiegenheitsregelungen wie § 9 KWG bzw. § 54 des Geldwäschegesetzes (GwG) den parlamentarischen Informationsanspruch nicht beschränken (vgl. BVerfG, Urteil vom 7. November 2017), eine Beschränkung ist gleichwohl in bestimmten Fällen im Rahmen einer Güterabwägung geboten,

sofern gleich- oder höherwertige Güter von Verfassungsrang betroffen sind, die mit dem Informationsanspruch kollidieren.

Im Falle von Auskünften, die sich auf die Bewertung der Durchführung der Geschäftstätigkeit von einzelnen Unternehmen beziehen, sind regelmäßig Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG) sowie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Unternehmens betroffen. Es ist eine sorgfältige Güterabwägung erforderlich, die dazu führen kann, dass Teile der Antwort auf die hier gegenständliche Kleine Anfrage nach Abwägung des Informationsinteresses der Fragesteller mit den o. g. Interessen, insbesondere mit den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Unternehmen nach Artikel 12 Absatz 1 GG, mit dem Grad „VS-Vertraulich“ einzustufen und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zu hinterlegen sind. Dies gilt vorliegend auch in Ansehung der laufenden Insolvenzverfahren bezüglich der zur Signa-Gruppe gehörigen Gesellschaften. Denn eine Fortführung einzelner Gesellschaften aus den laufenden Insolvenzverfahren kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. Insofern besteht eine fortdauernde Wettbewerbsrelevanz der Auskünfte.

Die Antwort ist als „VS-Vertraulich“ eingestuft und zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

2. Waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahlenangaben in der medialen Berichterstattung über Gläubigerlisten der Signa-Gruppe (z. B. BILD vom 15. Januar 2024, www.bild.de/geld/wirtschaft/wirtschaft/deutsche-banken-sind-betroffen-benkos-mega-schuldenliste-86740608.bild.html, OE24 Business-Live vom 15. Januar 2024, www.oe24.at/businesslive/unternehmen/die-mega-schuldenliste-von-benko-teil-2/581970079) zum damaligen Zeitpunkt zutreffend?

In den angegebenen Quellen aus der Presse werden die Gesamtverbindlichkeiten der Signa-Gruppe mit rund 14 Mrd. Euro beziffert. Unter den dort aufgeführten Gläubigern befinden sich aber nicht nur Gläubiger aus Deutschland. Die BaFin kann nur eine Aussage zur Höhe der Forderungen von in Deutschland ansässigen Gläubigern, hier i. W. Kreditinstitute und Versicherungen, treffen. Darüber hinaus entsprechen die von den Kreditinstituten zu meldenden Daten jeweils dem Stand zu einem bestimmten Stichtag (Quartalsende). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 hingewiesen.

3. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich des heutigen Forderungsbestands deutscher Gläubiger gegenüber der Signa-Gruppe (bitte nach
 - a) Kreditinstituten – differenziert nach Bankensäulen,
 - b) Versicherungen und
 - c) anderen Gläubigern aufschlüsseln),und inwieweit unterscheidet dieser sich Bestand (z. B. aufgrund bereits vollzogener Abschreibungen) von den Forderungsbeständen zum Zeitpunkt der Insolvenz?

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS-Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

5. Welchen Anteil haben die an die Signa-Gruppe ausgereichten Kredite bei den einzelnen deutschen Banken und Versicherungen an deren Gesamtkreditportfolio (bitte die Anzahl betroffener Gläubiger nach Gläubigergruppen und fünf geeigneten Größenordnungsgruppen angeben, z. B. bei wie vielen Gläubigern lag der Anteil am Gesamtkreditportfolio bei mehr als 1 Prozent, bei 0,75 bis 1 Prozent, bei 0,5 bis 0,75 Prozent, bei 0,25 bis 0,5 Prozent oder bei weniger als 0,25 Prozent)?
6. In welchem Umfang sind die an die Signa-Gruppe vergebenen Kredite deutscher Kreditinstitute und Versicherungen mit Grundpfandrechten besichert, und wie hoch ist der Anteil der unbesicherten und der anderweitig besicherten Kredite?
7. Wie verteilen sich die ggf. nicht durch Grundpfandrechte besicherten Kreditvolumina an die Signa-Gruppe auf die drei Säulen des deutschen Finanzsystems?
8. Welche Informationen liegen der Bundesregierung zum Engagement deutscher Banken und Versicherungen als Fremd- oder Eigenkapitalgeber der Signa-Gruppe jenseits von Kreditengagements vor, halten oder hielten die in der Berichterstattung (vgl. Frage 2) genannten Gläubiger auch andere Engagements, und welche Risiken sieht die Bundesregierung in der Folge für die betroffenen Unternehmen und deren Kunden?

Die Fragen 3 und 5 bis 8 werden gemeinsam beantwortet.

Die Antwort ist als „VS-Vertraulich“ eingestuft und zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.* Zur Begründung der Geheimhaltungsbedürftigkeit wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Kann die Bundesregierung die Wertberichtigungen und bzw. oder die Rückstellungen für Wertberichtigungen, die für die deutschen Gläubiger aus der Insolvenz der Signa-Holding sowie weiterer Tochterfirmen bisher angefallen sind, beziffern (wenn möglich, bitte nach Gläubigergruppen wie in Frage 3 aufschlüsseln)?

Die Antwort ist als „VS-Vertraulich“ eingestuft und zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.* Zur Begründung der Geheimhaltungsbedürftigkeit wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zum Engagement des Wirtschaftsstabilisierungsfonds wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

9. Bleibt die Bundesregierung bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei ihrer Bewertung vom Januar 2024, dass die „Entwicklungen bei der Signa-Gruppe derzeit keine Gefahr für einzelne deutsche Banken [darstellen]. Selbst ohne Berücksichtigung von Sicherheiten, bei der Realisierung eines Vollverlustes, würde demnach kein Institut die harten Kapitalanforderungen unterschreiten.“ (Antwort auf die Schriftliche Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 20/10022)?

Die BaFin bleibt anhand der derzeit vorliegenden Daten bei ihrer Bewertung von Januar 2024 und sieht momentan in diesem Zusammenhang keine Gefahr für einzelne deutsche Banken.

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS-Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

10. Hat die Bundesregierung eine Meinung zu der Tatsache, dass diese Millionenkredite (vgl. Frage 1) vergeben wurden, obwohl keine konsolidierte Bilanz der Signa-Gruppe bestand bzw. wäre es nach Einschätzung der Bundesregierung für die Kreditgeber leichter bzw. frühzeitiger möglich gewesen, die Schieflage der Signa-Gruppe zu erkennen, wenn eine solche konsolidierte Bilanz vorgelegen hätte, wenn ja, wie lautet diese, und wenn nein, warum nicht?
11. War der BaFin bekannt, dass diese Millionenkredite vergeben wurden, obwohl keine konsolidierte Bilanz der Signa-Gruppe bestand, und wenn ja, war dies vor der Insolvenz 2023 ein Thema in Aufsichtsgesprächen mit den Gläubigerbanken (bitte Anzahl der deutschen Gläubigerbanken und Gläubigerversicherungen angeben, bei denen das Thema in Aufsichtsgesprächen vor der Insolvenz zur Sprache kam)?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Bei einer Darlehensausreichung oder anderem finanziellem Engagement kommen die internen Kapitalanlagerichtlinien der beaufsichtigten Unternehmen zur Anwendung.

Bei der Anwendung dieser Richtlinien werden kreditnehmende Finanzmarktteilnehmer betrachtet und keine übergeordneten Strukturen, die keine Schuldnerposition/Besicherung ein- bzw. übernehmen. Somit war eine Berücksichtigung der Konzernbilanz aus Sicht der Unternehmen nicht zwingend für ein Engagement erforderlich.

Aus dem Vorgehen der Finanzmarktteilnehmer ist insofern grundsätzlich kein Verstoß gegen den Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht abzuleiten. Die Risikotragfähigkeit war durch die Anlagen bei Signa darüber hinaus nicht gefährdet.

12. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über spezifische Prüfungen deutscher Kreditinstitute durch die BaFin hinsichtlich der Signa-Gruppe und hier insbesondere zur Besicherung von Krediten?
13. Wurden seitens der BaFin bei spezifischen Prüfungen oder im Rahmen der regulären Beaufsichtigung Mängel im Risikomanagement der Banken und Versicherungen hinsichtlich ihres Engagements bei der Signa-Gruppe festgestellt?

Die Fragen 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Die BaFin handelt gemäß den Grundsätzen der Zusammenarbeit zwischen Bundesministerium der Finanzen und BaFin operativ unabhängig. Nach Angaben der BaFin haben spezifische Prüfungen in diesem Zusammenhang stattgefunden.

Im Rahmen dieser Prüfungen wurden in Einzelfällen Mängel bei der Auswertung der Gruppe verbundener Kunden, der Ermittlung und Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit und der Risikoklassifizierung festgestellt.

Bei den Versicherungsunternehmen folgten alle geprüften Investments bei der Signa-Gruppe dem festgelegten Investmentprozess, insofern war bei der Investition kein Mangel im Risikomanagement erkennbar.

Bei der weitergehenden Beobachtung von Investments konnten in Einzelfällen Auffälligkeiten im Risikomanagement festgestellt werden, die Verbesserungen erforderlich machten. Die entsprechenden Verbesserungen werden durch die jeweiligen Versicherungsunternehmen umgesetzt und durch die BaFin nachgehalten.

14. Ist der Bundesregierung bekannt, ob neben der bayerischen VR-Bank Memmingen (vgl. www.capital.de/geld-versicherungen/wird-die-signa-pl-eite-diesen-sparkassen-und-volksbanken-zum-verhaengnis--34455676.html) auch andere öffentlich-rechtliche oder genossenschaftliche Regionalbanken Kredite an die Signa-Gruppe für Projekte außerhalb ihres regionalen Geschäftsgebiets vergeben haben oder sich Grundschulden außerhalb ihres regionalen Geschäftsgebiets haben eintragen lassen?

Von den Instituten, die bei einer der Gesellschaften der Ingeborg-Benko-Gruppe investiert sind bzw. waren, haben nach Kenntnis der BaFin sieben (fünf Genossenschaftsbanken, zwei Sparkassen) auch Projekte außerhalb ihres Geschäftsgebietes finanziert. Einige Institute haben in Schuldscheindarlehen investiert, wofür keine Grundschulden eingetragen wurden.

15. Wie ist die Haltung der Bundesregierung zu derartigen Engagements von Regionalbanken außerhalb deren Geschäftsgebiets, sind dafür nach Ansicht der Bundesregierung Genehmigung innerhalb der jeweiligen Institutsgruppen oder – im Fall der Sparkassen – auch Genehmigungen seitens der jeweiligen landesrechtlichen Sparkassenaufsichtsbehörden notwendig, und wenn ja, ist der Bundesregierung bekannt, ob die hierfür nötigen Genehmigungen eingeholt wurden?

Die aufsichtsrechtliche Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften ist nicht auf eine festgelegte Region beschränkt. Für Sparkassen haben die meisten Bundesländer das Regionalprinzip in den Sparkassengesetzen geregelt, wobei Wortlaut und Strenge der Vorgabe unterschiedlich ausfallen. In einzelnen Bundesländern ist das Regionalprinzip – ebenso wie bei den Genossenschaftsbanken – lediglich in der jeweiligen Satzung geregelt. Ein Genehmigungsvorbehalt für Engagements außerhalb des Geschäftsgebietes existiert nicht.

16. Wie sieht die Bundesregierung nach nun bald einem Jahr Insolvenzverfahren die Chancen, von den ursprünglich 680 Mio. Euro Staatshilfen, die der Bund seit 2020 über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) für die Stützung von Galeria Karstadt Kaufhof bereitgestellt hat, noch einen Teil der noch in den Büchern geführten Forderungen von 88 Mio. Euro von der Signa-Gruppe zurückzuerhalten (vgl. www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/benko-signa-steuerzahler-100.html)?

Die nach der Insolvenz von Galeria Karstadt Kaufhof GmbH (GKK) im Jahr 2023 verbliebenen WSF-Forderungen i. H. von 88 Mio. Euro für das Nachrangdarlehen wurden von GKK vollständig zurückgezahlt. Das Insolvenzverfahren wurde zum 31. Juli 2024 beendet.

17. Welche konkreten Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung zum aktuellen Zeitpunkt aus den Folgen der Signa-Insolvenz für deutsche Banken, Versicherungen und andere Gläubiger wie den bundeseigenen Wirtschaftsstabilisierungsfonds, und welche konkreten Maßnahmen sollte eine neue Bundesregierung aus diesen Schlussfolgerungen ergreifen oder prüfen?

Der vorliegende Fall unterstreicht mit Blick auf die in Deutschland tätigen Kreditinstitute und Versicherungen insbesondere die zentrale Bedeutung eines aufmerksamen Risikomanagements der beaufsichtigten Unternehmen. Dies gilt besonders mit Blick auf Engagements in zyklischen Geschäftsfeldern, wie z. B. dem Immobiliensektor.

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) hatte GKK in der pandemiebedingt schwierigen wirtschaftlichen Lage staatliche Hilfsmaßnahmen gewährt. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von WSF-Stabilisierungsmaßnahmen waren erfüllt.

Der WSF ist seiner zugewiesenen Aufgabe gerecht geworden und hat einen Beitrag geleistet, GKK und seinen Beschäftigten in der pandemiebedingten Notlage eine Perspektive zu geben. Im weiteren Verlauf blieben die wirtschaftliche Erholung und Entwicklung von GKK hinter den Erwartungen zurück.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.